

SJD / Interpellation SVP-Fraktion vom 4. Juni 2024

Gewalt an Frauen durch kriminelle Ausländer und Flüchtlinge

Antwort der Regierung vom 18. Februar 2025

Die SVP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 4. Juni 2024 nach der Gewalt an Frauen durch kriminelle Ausländer und Flüchtlinge und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist und bleibt für die Regierung ein wichtiges Ziel. Der Kanton St.Gallen engagiert sich seit vielen Jahren dafür und betrachtet dies auch als ein Schlüsselement für die Gleichstellung von Frauen und Männern. Unter Federführung der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt und Menschenhandel wird unter anderem eine Gesamtstrategie zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention [SR 0.311.35]) erarbeitet.

Die Regierung befürwortet ein konsequentes Vorgehen gegen alle Täterinnen und Täter, unabhängig von einem allfälligen Migrationshintergrund. Eine nach Migrationshintergrund differenzierte Strafverfolgung würde – wie die Regierung bereits in ihrer Antwort vom 7. Dezember 2021 auf die Einfache Anfrage 61.21.67 «Starke Zunahme von Gewaltdelikten im Kanton St.Gallen» ausgeführt hat – gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze der Schweiz verstossen. Die Reduktion von Straftäterinnen und Straftätern auf Personen mit Schweizer Bürgerrecht und solchen ohne Schweizer Bürgerrecht würde die Vielschichtigkeit der «Ausländerkriminalität» verkennen.

Zu den einzelnen Fragen:

1., 2. und 3. *Wie viele Vermögens-, Gewalt-, Tötungs- und Sexualdelikte wurden in den Jahren 2014–2023 im Kanton St.Gallen durch kriminelle Ausländer und Flüchtlinge an Frauen begangen?*

Wie viele Täter davon waren illegal in der Schweiz? Wie viele Täter waren vorverurteilte Wiederholungstäter?

Anerkennt die Regierung, dass kriminelle Ausländer und Flüchtlinge überdurchschnittlich viele Vermögens-, Gewalt-, Tötungs- und Sexualdelikte (jeweils gemessen an ihren Anteilen an der Bevölkerung) an Frauen verüben?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gibt Auskunft über Umfang, Struktur und Entwicklung polizeilich registrierter Straftaten sowie über beschuldigte und geschädigte Personen. Bei den beschuldigten Personen sind unter anderem deren Nationalität und Aufenthaltsstatus als Merkmal erfasst. Ausländische Personen werden dabei nach ihrer Aufenthaltsbewilligung (bzw. dem Fehlen einer solchen) in drei Kategorien unterteilt: Ständige ausländische Wohnbevölkerung, Asylbevölkerung und übrige ausländische Bevölkerung. Eine der Statistiken zeigt die schweizweite Anzahl beschuldigter Personen nach Aufenthaltsstatus und Nationalität mit Bezug auf das Total und die verschiedenen Titel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB), nicht aber mit Bezug auf das

Geschlecht der Opfer.¹ Aus diesem Grund können die gestellten Fragen gestützt auf die PKS nicht beantwortet werden.

Frühe Verheiratung, finanzielle Probleme, ungünstige Wohnsituationen, Arbeitslosigkeit und tiefer sozialer Status sind nach der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) Faktoren, die nicht nur das Risiko, Opfer häuslicher Gewalt, sondern selbst Täterin oder Täter zu werden, erhöhen.² Zudem nehmen Opfer und Tatusübende mit Migrationshintergrund die Unterstützungsangebote seltener wahr und können weniger auf ein stützendes soziales Umfeld zählen. Damit erklärt die SKP, dass und weshalb Personen mit Migrationshintergrund häufiger häusliche Gewalt ausüben als Personen mit Schweizer Bürgerrecht.

4. *Ist die St.Galler Regierung bereit, in der polizeilichen Kriminalstatistik des Kantons St.Gallen bei der häuslichen Gewalt zukünftig die Nationalitäten der Täter auszuweisen?*

«Häusliche Gewalt» ist in der Schweiz nicht als eigener Straftatbestand anerkannt; sie ist aber durch mehrere Bestimmungen im StGB unter Strafe gestellt – so zum Beispiel durch die Delikte gegen das Leben (Art. 111 ff. StGB), gegen die körperliche Unversehrtheit (Art. 122 ff. StGB), gegen die Ehre (Art. 173 ff. StGB), gegen die Freiheit (Art. 180 ff. StGB) und schliesslich gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB). Auch psychische Gewalt ist strafbar und fällt unter den Tatbestand der einfachen (Art. 123 StGB) oder schweren Körperverletzung (Art. 122 StGB). Es ist daher nicht möglich, bei «häuslicher Gewalt» zukünftig die Nationalitäten der Täterinnen und Täter auszuweisen.

5. *Ist die St.Galler Regierung bereit, bei den Aktionstagen «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» und «gutausgegangen.info» der Schweizerischen Kriminalprävention den Schutz von Frauen vor kriminellen Ausländern und Flüchtlingen in den Fokus zu rücken?*

Die Regierung ist weder für die SKP noch für die schweizweite Kampagne «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» zuständig. Dementsprechend kann sie nicht ein bestimmtes Thema in deren Fokus rücken. Es ist grundsätzlich nicht das Ziel solcher Kampagnen, sich auf einzelne Personen (bzw. «Täter») oder Bevölkerungsgruppen zu konzentrieren, sondern das Problem soll als gesamtgesellschaftliches Phänomen gesehen und behandelt werden. Entsprechend soll die gesamte Gesellschaft gleichermassen angesprochen und abgeholt und so auf unterschiedlichen Ebenen sowie bei unterschiedlichen Zielgruppen Sensibilisierungs- und Präventionsarbeit geleistet werden.

- 6./7. *Sieht die Regierung die Einführung systematischer Grenzkontrollen als ein geeignetes Mittel, die gefühlte und tatsächliche Sicherheit von Frauen und Mädchen in der Schweiz und im Kanton St.Gallen zu verbessern?*

Wenn ja, ist sie bereit, sich beim Bund sowie bei der Konferenz der Kantonsregierungen für die Einführung systematischer Grenzkontrollen einzusetzen?

Aus Sicht der Regierung ist die Einführung von systematischen Grenzkontrollen kein geeignetes Mittel, um die subjektive und objektive Sicherheit von Frauen und Mädchen in der Schweiz und im Kanton St.Gallen zu verbessern. Nur schon die Herstellung eines Kausalzusammenhangs zwischen Grenzkontrollen und der Sicherheit von Frauen und Mädchen ist kaum zu erschliessen.

¹ Strafgesetzbuch (StGB): Beschuldigte Personen nach StGB-Titel, Aufenthaltsstatus und Nationalität, abrufbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/beschuldigte.assetdetail.30887605.html>.

² Abrufbar unter <https://www.skppsc.ch/de/faq/ueben-migranten-haeufiger-haeusliche-gewalt-aus/>.